

## 12. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

### 12.1

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der FüAk einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. <sup>2</sup>Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden. <sup>3</sup>Für die pauschal abgegoltenen Sachausgaben müssen keine Nachweise über die tatsächliche Höhe vorgelegt werden. <sup>4</sup>Art. 44a BayHO findet keine Anwendung. <sup>5</sup>Die Verpflichtung zur Belegvorhaltung und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gemäß Nr. 6.3 ANBest-P zu Art. 44 BayHO bleiben unberührt.

### 12.2

Die FüAk überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

### 12.3

Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom StMELF an den Zuwendungsempfänger überwiesen.